

ZH_OBERGERICHT VB250026 vom 23. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB250026

FR: ZH_OBERGERICHT VB250026 du 23 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT VB250026 del 23 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Am 17. Juli 2025 erging im Verfahren Geschäfts-Nr. BV250005-B des Bezirksgerichts Andelfingen in Sachen A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) gegen das Friedensrichteramt B._____ betreffend Aufsichtsbeschwerde der Endentscheid. Das Bezirksgericht trat auf die mit Eingabe vom 2. Juni 2025 erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin infolge verspäteter Geltendmachung der Rügen nicht ein (act. 6 Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

Mit Eingabe vom 6. August 2025 (act. 2) gelangte die Beschwerdeführerin erneut an das Bezirksgericht Andelfingen. Ohne konkrete Anträge zu stellen, bezeichnete sie den Beschluss vom 17. Juli 2025 aus verschiedenen Gründen als nichtig. Im Einzelnen führte sie aus, der Entscheid des Bezirksgerichts betreffend die Frage, weshalb dieses zuständig sei, sei noch offen. Bereits deshalb erweise sich der Beschluss als nichtig. Da das Bezirksgericht ihre Ausführungen in der Verfügung vom 18. Dezember 2019 (AH190006-B/U01/Ca) in Verletzung seiner Amtspflichten nicht berücksichtigt habe, sei allenfalls das Obergericht zur Behandlung der Eingabe vom 2. Juni 2019 [recte: 2025] zuständig. Zudem seien in Bezug auf die bestehende Streitgenossenschaft zwischen der Beklagten C._____ sowie der D._____ AG Fehler begangen worden. Dabei handle es sich um einen weiteren Nichtigkeitsgrund.

E. 3

Mit Beschluss vom 14. August 2025 leitete das Bezirksgericht Andelfingen die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 6. August 2025 dem Obergericht des Kantons Zürich zwecks Prüfung einer allfälligen Anhandnahme weiter (act. 1). Mit Schreiben vom 22. August 2025 erklärte die Verwaltungskommission des Obergerichts in seiner Funktion als obere kantonale Aufsichtsbehörde gegenüber der Beschwerdeführerin, es könne ihrer Eingabe nicht entnommen werden, dass sie gegen den Beschluss vom 17. Juli 2025, Geschäfts-Nr. BV250005-B, ein Rechtsmittel erheben wolle. Die Eingabe werde daher nicht als formelle Beschwerde entgegengenommen. Einer solchen - so die Verwaltungskommission weiter - wäre ohnehin kein Erfolg beschieden, habe

- 3 - sich die Beschwerdeführerin doch in ihrer Eingabe nicht ansatzweise mit dem erwähnten Beschluss auseinandergesetzt.

E. 4

Am 28. August 2025 reichte die Beschwerdeführerin bei der Verwaltungskommission eine weitere Eingabe ein (act. 4). Darin führte sie aus, mit Eingabe vom 6. August 2025 eine Beschwerde erhoben zu haben. Diese sei anhand zu nehmen.

E. 5

In der Folge eröffnete die Verwaltungskommission das vorliegende Verfahren und zog die vorinstanzlichen Akten (Geschäfts-Nr. BV250005-B, act. 7/1- 10/3) bei.

E. 6

Nach § 83 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) bzw. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) stellt die Rechtsmittelinstanz die Aufsichtsbeschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Beschwerde sei sofort unzulässig oder unbegründet. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf das Einholen einer Stellungnahme des Friedensrichteramtes B._____ (fortan: Beschwerdegegner) und der Vorinstanz verzichtet werden. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nachfolgend einzugehen, soweit dies unter Hinweis auf § 83 Abs. 3 GOG notwendig erscheint.

E. 7

Auf das vorliegende Verfahren sind die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.